

Aktenstücke zur Geschichte der Kämpfe um Union und Agende in Pommern

Von D. Hellmuth Heyden

Das Archiv des Evangelischen Konsistoriums in Stettin enthielt zahlreiche Akten zur Geschichte der Einführung von Union und Agende in Pommern, namentlich auch der Kämpfe, die mit der Einführung verbunden waren, ebenso das Archiv der Stettiner Stadtsuperintendentur. Beide Archivbestände sind 1945 in Abgang gekommen. Ich habe verschiedene Aktenstücke vor 1945, als ich in Stettin Pfarrer war, in Abschrift nehmen können, die zur Grundlage meiner Darstellung in der „Kirchengeschichte Pommerns“ und in dem Aufsatz „Zur Geschichte der Kämpfe um Union und Agende in Pommern“ geworden sind.¹ Es scheint mir wichtig, mehrere dieser Aktenstücke im Wortlaut zu veröffentlichen.

Sehr zur Förderung der Unions- und Agendensache in der Provinz trugen zwei amtliche Kundmachungen bei. Die eine erging anlässlich der 700 Jahrfeier der Christianisierung Pommerns, die am 15. Juni 1824 im Lande begangen wurde. Am 21. Mai 1824 wandte sich der Oberpräsident Sack in einem Aufruf an die Superintendenten und Prediger, das bevorstehende Fest dazu zu benutzen, endlich zu einerlei Formen des Gottesdienstes zu kommen. (Beilage I). Der zweite Aufruf ging am 1. Juni 1830 von dem Bischof Ritschl an sämtliche Geistliche der Provinz Pommern aus, in welchem der Bischof mahnte, es möchten nunmehr angesichts der bevorstehenden 300 Jahrfeier der Überreichung der Confessio Augustana die noch ausstehenden Gemeinden ihren Beitritt zur Union vollziehen. (Beilage II).

Großes Gewicht legte man darauf, daß die Union in Stettin möglichst bald zur Einführung kam. Allgemein war hier am 30. und 31. Oktober 1817 in den Gemeinden „das Abendmahl beider evangelischen Confessionen gemeinschaftlich nach dem ursprünglichen Ritus“ gefeiert worden. Freilich war das nur einmalig für diese Tage geschehen. Sehr am Herzen lag es der Kirchenbehörde, den Abendmahlritus und damit die Union für dauernd in der Stadtsynode, „die gewissermaßen allen übrigen in Pommern ein Vorbild sein sollte“, zur Durchführung zu bringen. In Vertretung des erkrankten

¹ H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns II. A. II 1957. Seite 188 ff. — Der Aufsatz erscheint in dieser Zeitschrift später.

Bischofs Ringeltaube erließ Konsistorialrat Engelken an die Geistlichen der Stadt 1818 eine Ansprache mit einer gründlichen Darlegung des Hergangs der Abendmahlsfeier (Beilage III). Am 14. März 1818 ersuchte Engelken die Pfarrer Stettins, am Sonntag Palmarum auf die zu Gründonnerstag und Karfreitag nach dem neuen Ritus stattfindenden Kommunionen die Gemeinden hinzuweisen.²

Schwieriger gestaltete sich in Stettin die Annahme der Agende. Am 14. März 1822 berichtete Schloßpfarrer Richter: „Hier und da ist die Sache so verstanden worden, als ob der Gebrauch einzelner Gebete mit Hinweglassung der Responsorien schon eine Einführung der Agende sei. Nach meiner Ansicht handelt es sich hier aber ganz besonders um Einführung der ganzen Liturgie . . ., wozu die Zustimmung der Gemeinen erforderlich sein dürfte. Weil die bei armen Gemeinen obwaltenden Verhältnisse die Einführung dieser Liturgie nicht möglich, sondern das Verharren bei der Pommerischen Kirchenordnung notwendig machen, so glaube ich auch nicht das Recht zu haben, mir ein Exemplar der neuen Agende zu erbitten.“³ Auf Veranlassung des Oberpräsidenten Sack traten am 14. April und am 26. April 1824 die Stettiner Geistlichen zu Konventen zusammen, auf denen sie ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärten, die Agende einzuführen, in der Hoffnung, daß der Prediger Riquet von der französisch-reformierten Gemeinde seinen Widerstand gegen die Agende aufgäbe. Diese Hoffnung aber erfüllte sich nicht (Beilage IV). Am 27. 11. 1824 nahm Engelken als Prediger von St. Marien die Agende an. Im Juli 1825 erklärte sich Richter für die Agende und sagte ihre Einführung in der Schloßkirche zum 1. August zu, am 10. August sprach sich der Konvent für einen allgemeinen Beitritt zur Agende und ihre Einführung am 11. 9. 1825 aus (Beilage V).

Der Entschluß der Stettiner Geistlichkeit, der Agendeneinführung zuzustimmen, war durch die Weigerung der Französisch-reformierten erheblich hinausgezögert worden.⁴ Man fürchtete, daß eine Annahme der Agende allein durch die lutherischen Geistlichen viele Gemeindeglieder als Anlaß nehmen würden, sich den Französisch-reformierten anzuschließen, zumal ihnen hier manche finanziellen Vorteile in Aussicht standen. Setzte sich doch schon damals die französisch-reformierte Gemeinde zu einem nicht geringen Teile aus Nichtfranzosen zusammen, die von den lutherischen Gemeinden abgewandert waren, weil sie in der reformierten Gemeinde Stolgebührenfreiheit genossen und in ihr auf Grund ansehnlicher Vermächtnisse des ver-

² Stadtsuperintendentur Stettin Tit. V Kirchenverfassung Nr. 8 Acta der Stettinschen Stadt-Superintendentur betr. den auf Befehl Sr. Majestät des Königs einzuführenden Unions-Ritus.

³ Konsistorium Acta der General-Superintendentur v. Pom. betr. die Verweigerung der Liturgie und Agende in der ev. Kirche Tit. II Sect. II Nr. 1.

⁴ Gründung der franz.-reform. Gemeine Stettin aufgrund Patents v. 7. II. 1721, das verschiedene Begnadigungen wie Freiheit von Abgaben und Einquartierung, eigene Gerichtsbarkeit, eigene Schulen, Waisenhäuser, Kirchhöfe usw. vorsah. (Vgl. H. Heyden, Die Kirchen Stettins und ihre Geschichte, Stettin 1936 Seite 187 ff.)

storbenen Kaufmanns Burette sehr reichliche Unterstützungsgelder für Arme, Witwen und Waisen zur Verfügung standen.⁵

Riquet⁶ aber berief sich auf die besondere Presbyterialverfassung seiner Kirche, die jede Veränderung der gottesdienstlichen Formen von der Einwilligung ihrer Synode abhängig mache. Im übrigen aber wolle, wie Riquet einwandte, die neue Agende einen der katholischen Messe ähnlichen Gottesdienst einführen. Die französische Gemeinde halte sich an die im Edikt von Nantes 1685 ihr ausdrücklich zugebilligte „La liturgie et le catechisme des églises réformées françaises“. Unterm 19. 1. 1826 erhob das pommersche Konsistorium beim Oberpräsidenten Beschwerde, daß Riquet als pommerscher Geistlicher sich an die Beschlüsse einer auswärtigen Synode gebunden erachte, und forderte, Riquet die Reisen zu der Synode in Prenzlau zu verbieten. Das französisch-reformierte Konsistorium stellte am 30. Januar 1828 endgültig fest, daß die französischen Gemeinden bei der alten Agende der Väter, die seit der Einwanderung bei ihnen in Gebrauch war, verharren, was nur der Befehl des Königs ändern könne.⁷

Auch in der altfranzösisch-wallonischen Gemeinde in Pasewalk, die besonders starr am Alten hing, stieß die Agende auf Ablehnung.⁸

Die schärfsten Auseinandersetzungen um die Agende entstanden in Stralsund. Das Geistliche Ministerium der Stadt hatte 1824 die Annahme der Agende mit der Begründung abgelehnt, in der Stadt gäbe es keine Reformierten, auch stehe das jus liturgicum gemäß Erbvertrag von 1615 allein dem Rat zu.⁹ Als das Konsistorium daraufhin den Geistlichen unter dem 29. 10. 1824 seine Mißbilligung aussprach, reichten die Prediger unter abermaliger Ablehnung der Agende eine Stellungnahme des Rats vom 6. 12. 1824 ein, der für sich das jus liturgicum beanspruchte (Beilage VI). Ritschl verhandelte in Stralsund 1827, aber ohne Erfolg. Auf Veranlassung des Ministeriums führte er im August 1830 erneut Verhandlungen mit dem Geistlichen Ministerium, über die er am 15. Oktober 1830 berichtete. Sein Versuch, auf den Superintendenten Droysen und Pfarrer Ziemssen zuvor persönlich einzuwirken, war völlig vergeblich gewesen. Ziemssen hatte dem Bischof sogar das Recht bestritten, ihn vorladen und vernehmen zu dürfen. Im übrigen betonten die Stralsunder, daß die Annahme der Agende allein durch Majoritätsbeschluß des Stadtministeriums erfolgen könne, die Einführung aber nur mit Bewilligung des Magistrats. Kurz zuvor hatte der Syndi-

⁵ Stadtsuperintendentur Stettin Tit. V Nr. 5 Acta der Stettiner Stadt-Superintendentur betr. die Einführung der neuen Liturgie und Agende.

⁶ Vgl. O. Altenburg, Franz Augustin Riquet, in: Monatsblätter d. Gesellsch. für pommersche Gesch. und Altertumskunde 54 (1940) Seite 61 f.

⁷ Die umfangreichen Verhandlungen begannen mit einer Konferenz der lutherischen Stadtgeistlichen am 14. 4. 1824, welche Zustimmung der Franz.-Reform. verlangten, am 10. 8. neue Konferenz und Berichterstattung über Verhandlungen mit Riquet.

⁸ Konsistorium Acta d. General-Superintend. v. Pom. betr. d. Verbesserung d. Liturgie und Agende in der ev. Kirche Tit. II Sect. II Nr. 1.

⁹ Erbvertrag, veröffentlicht 29. 8. 1616, vgl. K. Dähmert, Landesurk. v. Pom. II S. 117 ff. 41 ff. 52 ff. 67 ff.

kus der Stadt, A. Brandenburg, den Geistlichen die Hilfe des Magistrats bei der Einführung der Agende angeboten: Es sei bedenklich, daß in Stralsund verschiedene gottesdienstliche Formen durch Annahme bzw. Ablehnung der Agende statthätten.

Einen Eindruck von der Situation in Stralsund 1829 und 1830 vermitteln Briefe Mohnikes¹⁰ an Ritschl (Beilagen VII).

Wider Erwarten regelte sich die Stralsunder Angelegenheit doch noch zu Gunsten der Agende. Wie der Regierungspräsident v. Rohr am 19. November 1830 an den Minister v. Altenstein berichtete und Mohnike am 21. November an Ritschl schrieb, hatte das bürgerschaftliche Kollegium dem Magistrat den Wunsch der Bürgerschaft zu erkennen gegeben, es möchte die Agende angenommen werden. Der Magistrat erklärte sich daraufhin vor den Geistlichen für Einführung der Agende. Unterm 1. Dezember 1830 teilten Bürgermeister und Rat der Stadt Ritschl mit, daß nunmehr die Geistlichen der Agende zugestimmt hätten, die Einführung werde am Neujahrstage 1831 in den Kirchen erfolgen.¹¹

Auch in der Synode Altentreptow widerstrebten bis zuletzt mehrere Pfarrer der Agende, in der Synode Anklam ebenso.¹² Doch verstummte in beiden Synoden nach und nach der Widerspruch (Beilage VIII).

Als 1835 der lutherische Separatismus von Schlesien und Berlin nach Pommern hinüberschlug und durch ihn der Kampf um Union und Agende in ein neues Stadium trat, war es von entscheidender Bedeutung, daß in der Erweckungsbewegung den Lutheranern eine Verbündete erstand. Die Konventikel der „Stillen im Lande“ waren vordem, besonders in der Kamminer Gegend, durchaus kirchlich gewesen und hatten das kirchliche Leben getragen. In einer Immediateingabe an den König vom 25. April 1830 bezeugten das ausdrücklich mehrere Pfarrer, nachdem vorher Freiherr v. Senfft-Pilsach aus Gramenz den König um Schutz für die Erbauungsstunden der Erweckten angefleht hatte (Beilage IX).

Freilich artete in Seehof bei Stolp, wo schon bis dahin die v. Below in kirchenfeindlicher Weise ihre Erweckung gestaltet hatten, durch das Hinzu kommen des lutherischen Dissidentenpredigers Lasius die Bewegung stark ins Schwärmerische aus. Zwar verstand sich Heinrich v. Below zu einem Revers vor dem Chef-Regierungspräsidenten Fritsche-Köslin, in welchem er zusicherte, hinfort die kirchliche Ordnung nicht zu stören, auch nicht zur altlutherischen Kirche überzutreten, aber sehr bald erfolgte sein Anschluß an die Altlutheraner, wenn auch nur für etwa 5 Jahre (Beilage X).

In den Synoden Kammin, Wollin und Greifenberg hatten seit 1839 Pfarrer wie Hollatz-Groß Justin, Gaedecke-Wollin, Odebrecht-Alt Sarnow, Meinhold-Kolzow und Nagel-Trieglaff sich mit den Fragen um Union und

¹⁰ Vgl. E. Gülzow, Gottlieb Mohnike, in: Pom. Jahrbücher 28 (1934) S. 135—174.

¹¹ Wie Anm. 8. — Am 1. 10. 1830 forderte der Minister Gutachtliche Äußerung Ritschls über Agendengegner, 8. 10. 1830 Anfrage des Ministeriums, ob amtliches Einwirken des Magistrats auf die Stralsunder Geistlichen „rätlich und zulässig“ erscheine.

¹² Wie Anm. 8 und Anm. 3.

Agende, mit lutherischer Lehre und lutherischen Bekenntnisschriften beschäftigt. Sie waren zu Folgerungen gekommen, die letztlich auf eine Auflösung der Union hinausliefen. Bedeutungsvoll wurde ein Konvent am 19. 2. 1841 in Wollin, dem Ritschl beiwohnte. Auf ihm wurden von den Wollinern — wie auch einen Tag vorher von den Kamminern — bestimmte Forderungen näher präzisiert, die in einer von Gaedecke verfaßten Promemoria niedergelegt wurden (Beilage XI).

Nach dem Austritt Gaedeckes, Hollatz, Nagels und Odebrechts 1846/7 aus der Unionskirche und ihrem Übertritt zur altlutherischen Kirche schlossen sich die Lutheraner innerhalb der Landeskirche im sogenannten Naugarder Verein unter Führung des Naugarder Superintendenten C. W. Otto, seit 1852 unter Karl Meinholds Leitung, zusammen, um Recht und Eigenständigkeit des Luthertums innerhalb der Unionskirche durchzusetzen. Eine Verordnung des Ministeriums 1849 kam den Wünschen der Vereinslutheraner in einigen Punkten entgegen (Beilage XII). Der Führer der Unionisten, Pfarrer Schiffmann-Stettin reichte daraufhin beim Ministerium ein „Bedenken in Betreff der Verfügung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten usw. vom 28. August 1849“ ein. Er erklärte die ministerielle Verordnung für eine Gefährdung der Union und bestritt den lutherischen Charakter der pommerschen Kirche. Doch hatte Moll, Pfarrer an St. Petri in Stettin, in einem Gutachten zu der Ministerialverordnung, obwohl er ein Verfechter der Union war, sich vorsichtig geäußert: „Wenn nun aus dem vorliegenden Reskripte nicht objektiv und unzweifelhaft der Beweis zu führen ist, daß die der betreffenden Behörde übertragenen Befugnisse überschritten und dadurch Rechtsverletzungen herbeigeführt worden sind oder daß der Unionsstand in den unirten Gemeinden wirklich und ernstlich bedroht wird: dann können wir auch nicht als Synode uns beschwerend über ein Reskript äußern, welches wohl Unbehagen, Mißtrauen und Anstoß erregt hat, dessen die Union prägravirende Richtung jedoch nur aus zweifelhaften Deutungen einzelner Worte, aus combinirenden Mutmaßungen und subjektiven Ansichten erschlossen würde“.

Beilagen

Beilage I. Aufruf des Oberpräsidenten von Pommern, Sack, an die Superintendenten und Prediger von Pommern vom 21. Mai 1824.
 Stadtsuperintendentur Stettin Tit. V Nr. 5 (Acta der Stettiner Stadtsuperintendentur betreffend die Einführung der neuen Liturgie und Agende).

Es ist Ihnen bekannt, daß der besonders nach den letzten großen, uns zunächst betreffenden Weltbegebenheiten allgemein gefühlte Mangel erbaulicher, feierlicher und übereinstimmender Formen des Gottesdienstes mehrere Geistliche im Jahre 1814 veranlaßte, Sr. Majestät, unsern allergnädigsten König, um Einleitung und Herbeiführung einer Reform zu bitten, und daß unser frommer König mit Freuden und besonderer Aufmerksamkeit und Wohlwollen auf diese Allerhöchst ihren eigenen Gefühlen ganz entsprechende Bitte eingehend eine Auswahl der geachtetsten Geistlichen der Residenz beauftragten, Vorschläge über die zweckmäßigste Verbesserung des Gottesdienstes vorzulegen. Ebenso kann Ihnen nicht fremd sein, daß Seitens

des Königl. Ministeriums des Innern alle sich dazu berufen fühlenden Geistlichen durch einen in die Regierungs-Amtsblätter aufgenommenen Erlaß vom 12 ten September 1814 aufgefordert wurden, sich durch baldige Einreichung von Beiträgen um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen.

In Folge dessen erschienen im Jahre 1816 eine neue Agende für die Hof- und Garnison-Kirche in Potsdam und für die Garnison-Kirche in Berlin, und in den Jahren 1821 und 1822 neue verbesserte Auflagen derselben. Die bald erkannte Zweckmäßigkeit und die segensreichen Folgen dieser späterhin überall beim Militair-Gottesdienst eingeführten Agende und Sr. Majestät christlicher Wunsch, deren Segnungen der gesamten evangelischen Christenheit in den Preußischen Landen ebenfalls zu Teil werden zu lassen, veranlaßten Allerhöchst dieselben mittels Cabinetsbefehls vom 19 ten Februar 1822 das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts pp Angelegenheiten anzuweisen, den Provinzial-Consistorien einige Exemplare dieser Agende zu übersenden, um sie den Superintendenten zur Circulation in ihren Synoden mitzuteilen. Sr. Majestät äußerten zugleich, daß Allerhöchst dieselben bei der vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkühr in den kirchlichen Formen es mit besonderem Wohlwollen erkennen würden, wenn die Einführung dieser Agende von den Geistlichen gewünscht werden möchte . . .

Bei meiner neulichen Anwesenheit in Berlin haben Sr. Majestät mir in einem eigenen Cabinetsschreiben vom 3 ten März d. J. geäußert, wie es Allerhöchst Ihnen besonders erfreulich sein würde, wenn das bevorstehende, durch meine Bekanntmachung vom 15 ten v. M. verkündete Säcularfest der Bekehrung Pommerns zum Christenthum durch eine allgemeine Annahme der Agende und Liturgie erhoben und für dasselbe ein neues Andenken gestiftet würde. Und wie sollte ich nicht mit voller Seele eilen, diesen Wunsch Sr. Majestät Ihnen mitzuteilen, da seine Gewährung überall mit meiner und mehrerer, der darüber zu Rate gezogenen würdigen Geistlichen Evangelischer Überzeugung übereinstimmt.

Gewiß werden auch Sie gefühlt haben, daß die jetzige Form des Gottesdienstes in der Evangelischen Kirche nicht das Erbauliche, Feierliche habe, was die Gemüter erregen, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könne, daß eine Reform, eine Anordnung gleichmäßiger Kirchengebräuche notwendig sei. Schon Luther sagt: Setzet man aber und stellet gar nichts, so fährt man zu und macht so viel Rotten, so viel Köpfe sind, welches dann führt wider die christliche Einfältigkeit und Einträchtigkeit. Und deshalb werden auch Sie es unserm frommen König Dank wissen, daß Er als ein wahrer Vater seinen Christlich Evangelischen Unterthanen nicht bloß ihr körperliches Heil bedenkt und befördert, sondern auch Seine rege Aufmerksamkeit dem Seelenheil widmet und eine Einträchtigkeit wieder herbeizuführen strebt, die im Strudel äußerer Drangsale größtentheils verlohren gegangen oder doch zersplittert ist.

Mit stillem Dank und inniger Rührung wird es gewiß von jedem anerkannt, daß unser gütiger Monarch nur den Wunsch der Einführung der neuen Agende und Liturgie aussprach, da ihm doch als Oberbischof der evangelischen Kirche seines Landes das Recht, den Ritus oder die äußeren Gebräuche des Gottesdienstes zu bestimmen, zweifellos zusteht, wie dies auch von Anfang der Reformation von den Evangelischen Landesherrn geübt ist, und es die unter Autorität und im Namen des Staats-Oberhauptes von 1523—1555 in der lutherischen Kirche eingeführten 132 Agenden pp beweisen.

Um so mehr haben wir Ursache, dem christlichen Wunsche unsers gefeierten Königs bereitwillig entgegen zu kommen, zumal Er, wie schon gesagt, die einzelnen Einwürfe gegen diese oder jene Satzung etc. nicht unbeachtet ließ, sondern

vielmehr nochmals erwog und nach dem Wahlspruche: Prüfet alles und das Beste behaltet! die früher beliebten Formen änderte.

Treue, Liebe und Gehorsam gegen den Landesfürsten sind angestammte Tugenden jedes ächten Pommern, und deshalb rufe ich, wie Paulus den Ephesern zu-ruft: Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe! Ihnen als Wahlspruch für die Feier des hohen Festtages, welchem wir entgegensehen, aus voller Seele zu. Einerlei Gebet, Einerlei Lob des Herrn, Einerlei Form! kurz E i n e Agende und Liturgie, auf daß, wie es die Union mit der i n n e r n beabsichtigt, auch die ä u ß e r e Eintracht hergestellt werde, deren die Kirche, dieses Vor- und Zwischengebäude der ewigen und zeitlichen Welt, schon lange schmerzlich entbehrt.

Mit Zuversicht erwarte ich, bei der Bereitwilligkeit, mit welcher mehrere Geistliche und Gemeinden Pommers die neue Agende und Liturgie aufgenommen haben, daß die sämtlichen Evangelischen Geistlichen Pommerns nach Kräften dahin wirken werden, die Einführung derselben in ihren Parochien mit dem Ottofeste zu bewirken und nach den Verhältnissen einer jeden Kirche und Gemeinde den Auszug aus der Liturgie fortan zu behalten oder zu der vollständigen Liturgie fortzuschreiten, damit nicht allein Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz bei Höchstihrer Rückkehr von der in Pyritz beizuwohnenden Feier des 15 ten Juni Höchstihrem Königl. Vater mit dem Gruße aus dem treuegehorsamen Pommerlande auch die erfreuliche Nachricht von der allgemeinen bereitwilligen Erfüllung Allerhöchst ihres Wunsches überbringen könne, sondern auch für das Fest selbst ein neues bleibendes Andenken gestiftet und der übrigen evangelischen Christenheit in und außerhalb Landes ein vorleuchtendes Beispiel gegeben werde.

Zu noch mehrerer Ermunterung lasse ich Ihnen ein Exemplar des mir von Sr. Königl. Majestät zur beliebigen Benutzung übermachten, aus der Feder und dem Herzen eines Ihrer Pommerschen Amtsbrüder geflossenen Aufrufes zugehen, und schliesse mit dessen Mahnung:

Lasset uns also dahin streben, daß an dem Tage, an welchem Pommern seine Aufnahme unter die Christenheit feiert, und fernerhin in den Evangelischen Kirchen unsers Landes e i n e r l e i Gebet und Lob geschehe . . . Desto freudiger wird dann erschallen: Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Zebaoth! Alle Lande sind seiner Ehre voll! Hosanna in der Höhe!

Stettin, am 21 ten Mai 1824

Der Königl. wirkliche Geheime Rat und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

An die sämtlichen Herrn Superintendenten und evangelischen Prediger in der Provinz Pommern.

Beilage II. Aufruf des Bischofs Dr. Ritschl an die Geistlichen der Provinz Pommern vom 1. Juni 1830

Stadtsuperintendentur Stettin Tit. V Nr. 8 (Acta der Stettinschen Stadtsuperintendentur betreffend den auf Befehl Sr. Majestät des Königs einzuführenden Unions-Ritus.)

Den sämtlichen evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern, meinen teuern Brüdern, teile ich in der Anlage auszugsweise eine Verfügung des Hohen Königl. Ministeriums der Geistlichen pp Angelegenheiten vom 5. v. M. mit, durch welche ich auf Grund eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs vom 30. April d. J. aufgefordert worden bin, behufs der Förderung der Unionsangelegenheit mich an Sie zu wenden, und Ihr umsichtiges und kräftiges Wirken in dieser wichtigen und heiligen Sache in Anspruch zu nehmen. Da ich wegen Kürze der Zeit mich aus den Akten des Königl. Constistoriums nicht vollständig unterrichten kann, wie weit die Union in unserer Provinz gediehen, und in welchen Gemeinden der

Unions-Ritus des Brodbrechens beim heiligen Abendmahl bereits eingeführt ist, so richte ich gegenwärtiges Circular Schreiben an alle Geistlichen der Provinz ohne Ausnahme, auch an diejenigen, in deren Gemeinden der Unions-Ritus schon seit kürzerer oder längerer Zeit Statt findet, bei denen also mein Schreiben unmittelbar und zunächst keine Anwendung erleidet. In Beziehung auf diejenigen Gemeinden aber, welche der Union bisher noch nicht beigetreten sind, werden folgende allgemeine Grundsätze ins Auge zu fassen sein:

1) Daß die Union beider evangelischen Konfessionen und die Kombination einzelner Gemeinden jener Konfessionen zu Einem Parochial-Verbande immer als zwei verschiedene Gegenstände behandelt werden müssen. Jene wird dargestellt durch die Annahme des Unions-Ritus im Heiligen Abendmahle; diese erfordert außerdem noch die Vereinigung über äußerliche Rechte und Interessen. Daraus folgt

2) Daß die Meinung irrig ist, die Union habe an den Orten, wo Mitglieder oder Gemeinden beider Konfessionen nicht zusammen leben, gar keine Bedeutung und könne auf sich beruhen. Aus jenem höheren Gesichtspunkte, unter welchem sie als eine Vereinigung der beiden Konfessionen erscheint, umfaßt sie alle evangelischen Gemeinden ohne Unterschied, sie mögen nun vermischte oder unvermischte, lutherische oder reformierte sein, weshalb auch die nachstehenden Maßregeln überall in Anwendung kommen können.

3) In der erneuerten Agende sind die liturgischen Formen für den öffentlichen Gottesdienst, und insbesondere für die Abendmahlsfeiern bereits angeordnet; es ist daher zuvörderst nur noch nötig, daß bei dem Heiligen Abendmahle das Brechen des Brodes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten ist, bei denjenigen Gemeinden, wo es noch nicht stattgefunden, in Gebrauch gesetzt werde.

4) Dies wird sich um so leichter bewirken lassen, da in der bei jeder Gemeinde bisher üblichen Materie des Brodes (sei es nun Oblate oder das bei der reformirten Konfession gewöhnliche Brod oder das an manchen Orten seit 1817 eingeführte Semmelbrod gewesen) nichts geändert, und nur dazu eine Form gewählt werden soll, bei welcher sich das Brechen auf eine schickliche Weise bewirken läßt. Es sind daher für die Gemeinden, welche an die Oblate gewöhnt waren, an einander hängende Oblaten in runder Form, die einzeln und ohne Zerbröcklung von einander abgebrochen werden können, in Vorschlag gebracht worden. Wo der etwa erforderliche Bedarf zu haben sein wird, darüber wird Ihnen binnen kurzem durch die Herren Superintendenten eine Nachricht zugehen.

5) Wünschenswert und als ein zweites Kennzeichen der geschehenen Union ebenfalls wichtig, ist das Aufgeben der beiden Unterscheidungsnamen „lutherisch und reformirt“ und deren Vertauschung gegen die Benennung „evangelisch“. Es ist aber dazu keine Formalität, als z. B. die Aufnahme einer protokollarischen Erklärung der Gemeindeglieder, oder eine von ihnen vollzogene Urkunde vorgeschrieben, vielmehr bleibt es den Geistlichen nach ihrer nähern Kenntniß der örtlichen Verhältnisse und der Personen und unter weiser Beurteilung derselben überlassen, diejenige Form zu wählen, welche sich am leichtesten durchführen läßt, keinen Anstoß erregt.

6) Was von des Königs Majestät angeordnet worden ist, um

a) zu verhindern, daß nicht an den Orten, wo mehrere Gemeinden ursprünglich verschiedener Konfessionen neben einander bestehen, bei Verschiedenheit der Lasten und Gebührensätze, auf der einen Seite Kirche, Pfarrer usw. in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden, und auf der andern das pekuniäre Interesse ein Reiz darbiete, den Beitritt zur Union

zu versagen, oder der Verschmelzung mit einer andern Gemeinde zu widerstreben, und

- b) diese Kombination, wie sie a) 1 bezeichnet ist, auf dem Wege der gütlichen Verhandlungen und nach festen, die gegenseitigen Rechte achtenden Prinzipien zu bewirken,

dies liegt als ein nur auf einzelne Parochien bezüglicher Gegenstand außer den Grenzen dieses Schreibens: Ich werde aber nicht verfehlen, denjenigen Geistlichen, die dabei persönlich beteiligt sind, auf ihren Wunsch die nötigen Aufschlüsse zu erteilen, und bemerke hier nur, daß in der Gesetz-Sammlung Nr. 8 d. J. bereits eine Allerhöchste Königliche Verordnung erschienen ist, nach welcher Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle etwas von den an die lutherische oder reformirte Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbenen Vorteilen aus einem, von dem Beitritte zur Union Hergeleitetem, Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

Meine geliebten Amtsbrüder noch auchdrücklich zur lebendigen Teilnahme an dem Unionswerke und zur kräftigen Förderung desselben aufzumuntern, halte ich für überflüssig. Der große Schaden, welcher der evangelischen Kirche drei Jahrhunderte lang durch ihre Trennung in zwei Konfessionen erwachsen ist, und der hohe Gewinn, den sie aus allen bisherigen Fortschritten der Union davon getragen hat, müssen es uns überaus wünschenswert machen, daß diese Vereinigung ihrer Vollendung immer näher geführt werde, und uns bewegen, ihr unsre sorgfältigste Pflege zu widmen.

Seine Majestät der König haben in der obenerwähnten Allergnädigsten Verordnung als Nachschrift Allerhöchst eigenhändig hinzuzufügen geruht:

„Daß es etwas besonders Erfreuliches sein würde, wenn der Unions-Ritus in der Kommunion da, wo er zeither noch nicht eingeführt gewesen, bei der bevorstehenden dritten Säkularfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession Statt fände, und daß Allerhöchstdieselben darüber, wo dies Statt gefunden, hiernächst Bericht erwarten.“

Daß die Absicht unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, dem das Heil der evangelischen Kirche so sehr am Herzen liegt, überall und auch in unserer Provinz erreicht und das bevorstehende herrliche Fest durch eine immer innigere Vereinigung unter den Augsburgischen Konfessions-Verwandten ausgezeichnet werden möge, dazu gebe Gott seinen Segen.

Stettin, den 1 ten Juni 1830.

Der evangelische Bischof und General-Superintendent von Pommern. D. Ritschl.

Beilage III. Betreffend den einzuführenden Unionsritus Stettin, den 3. Februar 1818

Stadtsuperintendentur Stettin Tit. V Kirchenverfassung Nr. 8 Acta der Stettinschen Stadt-Superintendentur.

Betreffend die Einführung der Brotbrechung beim Heiligen Abendmahle, deren sich der Heiland bei der Einsetzung bediente Matth. XXVI, 26. Marc. XIV, 22, Luc. XXII, 19, Luc. XXIV, 30, I Cor. X, 16. Meine Hochwerten Herren Amtsbrüder in der Alt Stettinschen Synode! Unterm 5. Decemb. v. Jahres hatte ich das Vergnügen, Ihnen das gedruckte Cabinetsschreiben Sr. Majestät des Königs vom 15. Novemb. 1817 mitzuteilen, worin der Monarch Seine huldreiche Zufriedenheit darüber zu erkennen giebt, daß hier am 30. Octob. desselben Jahres die Geistlichen beider evangelischen Confessionen das Abendmahl gemeinschaftlich nach dem ursprünglichen Ritus genossen, und daß am 31. desselben Monats eine sehr große An-

zahl von Bekennern der beiden erwähnten Confessionen diesem achtungswerten Beispiele folgte.

Um den beregten Ritus näher zu beschreiben, bemerke ich, daß es mit dem dabei zu gebrauchenden Brote folgende Bewandniß hat: Die Rinde von einem Weizenbrote wird vor dem Anfange der Communion im Hause des Predigers abgeschnitten. Sodann wird das Brot in 4 bis 5 Zoll lange Streifen geteilt. Von diesen Streifen wird hiernächst durch den Prediger während der heiligen Communion für jeden ein Stückchen abgebrochen und diesem dargereicht.

Die Darreichung des Kelches geschieht so, daß der Communicant ihn selbst erfäßt und zum Munde führt, wobei indessen es nicht zu tadeln ist, wenn auch die Hand des Predigers denselben mithält, um ihn zu rechter Zeit wieder zurück-zuziehen.

Während der Brot-Brechung und Verreichung spricht der Administrant die Worte: „Christus unser Herr sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird (conf. I. Cor. XI, 24), solches tut zu meinem Gedächtniß, und bei Darreichung des Kelchs: Christus unser Herr sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute. Solches tut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Offenbar würde es eine ganz unrichtige Deutung der frommen Meinung des Landesvaters sein, wenn man vermeinen wollte, als wünsche er die Einführung des der Einsetzung gemäßen und von den Aposteln angeordneten Ritus der Brotbrechung bloß da, wo Mitglieder von beiden Confessionen der evangelischen Kirche vorhanden sind und sich durch den gemeinschaftlich so eingerichteten geistigen und leiblichen Genuß sichtbarlich vereinigen können. Nein! Seine Absicht ist überhaupt Einführung des eigentlichen ursprünglichen Ritus auch in der Abtheilung der evangelischen Christenheit, welche bisher die lutherische hieß. Und dadurch das Hauptziel: Es falle hinfort der Unterschied beider religiösen Abzweigungen hinweg, so wie die Benennung nach Luther und Calvin. Und durch die Anwendung des erwähnten Ritus ist nicht etwa ein Übertritt zur reformirten Kirche beabsichtigt — eben so wenig, als es für ein Mitglied der bisherigen reformirten Kirche Übertritt zu unserer Confession sein soll, daß es nun so, wie wir, am Altare und bei brennenden Kerzen, das heilige Mahl genießen wird. Nur dazu soll die Übereinstimmung der bisherigen zwei getrennten Confessionen im Gebrauche des ursprünglichen Abendmahls-Ritus führen, daß sie künftig aufhören zwei zu sein, daß sie ihre bisherige Unterschiedsbenennungen aufgeben und nur Eine evangelisch-christliche Kirche darstellen.

So wie ich nun hoffen darf, daß meine Hochwerten Herrn Brüder diese selbe und würdige Ansicht der vom Landesvater lieblich gewünschten Confessions-Vereinigung mit mir teilen, bin ich auch der guten Zuversicht, daß niemand unter uns verabsäumen werde, möglichst mitzuwirken, daß das Ziel eines so ächt christlichen königlichen Wunsches nach und nach unter Anwendung wahrer Pastoral-Klugheit erreicht werde. Schon habe ich mehrmals bei dem Collegium, in welchem mir mein Wirkungskreis in geistlichen Angelegenheiten der Provinz angewiesen ist, die Freude gehabt, von Seelsorgern zu lesen, denen es ohne allen Widerspruch gelang, den ursprünglichen vom Heilande selbst herrührenden Abendmahlsritus bei ihren Gemeinden einzuführen. Natürlich fällt mir dann der Gedanke ein: O wenn doch auch unsere Synode, die gewissermaßen allen übrigen in Pommern ein Vorbild sein sollte, bald ähnliche Beispiele aufzuweisen hätte! Wie große Freude würde mir das verursachen! Ich finde mich daher in meinem Herzen gedrungen, diese heilige Angelegenheit Ihren bürderlichen Herzen nahe zu legen. Allerdings gehört zur

Ausführung des herrlichen Plans, daß der Seelsorger die Gemüter seiner Anvertrauten in Kanzelvorträgen, Beichtandachten, Katechisationen, Confirmandenunterweisungen und im Umgange mit seinen Gemeindegliedern dazu vorbereite, auch die Schulhalter dazu instruire, was sie, wenn sie über das fünfte Hauptstück des Katechismus lehren, hierüber der Jugend einzuflößen haben. Aber einer langen Zeit bedarf es doch wahrlich zu einer solchen Vorbereitung nicht, wenn sie nur recht deutlich und herzlich aus der Bibel selbst mitgeteilt wird. Hat denn ein Seelsorger bei seiner Gemeinde das gebührende Ansehen und Vertrauen, so wird es ihm nicht schwer werden, bei seinen lieben Pfarrkindern durch eine feierliche Abkündigung eine frohe Erwartung zu erregen: „An dem und dem Tage werden wir den Anfang machen bei dem heiligen Abendmahle Brot zu gebrauchen, wie es der teure Erlöser gebrauchte, und beim Genuß das Brot zu brechen, wie es der Heiland brach und seinen Jüngern gab. Freuet euch dazu, meine Lieben! Denn wir werden uns dadurch der Beobachtung dessen, was er, unser ewiger Seelenfreund, vorschrieb, mehr nahen. Dann wird auch jeder, der das heilige Mahl genießt, den gesegneten Kelch selbst in seine Hand nehmen und zum Munde führen, den Kelch des Neuen Testaments in seinem Blute.“

Vortrefflich würde es sein, wenn der Bruder, der es in dieser Art einführen will, deshalb vorher mit seinem Confessionarius Abrede träfe, der dann dorthin käme, um zum erstenmal in solcher Art die heilige Communion zu feiern, und sie zuerst dem Seelsorger des Orts, hiernächst aber der ganzen Communicanten-Versammlung nach dem mehrerwähnten ursprünglichen Ritus ausspendete.

Ich kenne keinen unter uns, der nicht ein hinlängliches Ansehen und Vertrauen bei seiner Gemeinde hätte, um sie mittelst eines weisen und liebevollen Verfahrens dahin zu lenken, daß sie sich nicht nur die Einführung der so zu feiernden Communion gefallen lassen, sondern sie auch (wenn nur alles dabei recht würdevoll und rührend eingerichtet wird) wünschen und lieb gewinnen würde.

Das fördere Gott, der segensreiche Vater des Guten, und bereite dazu die Herzen durch den Geist der himmlischen Wahrheit und Liebe. Engelken.

Beilage IV. Bericht des Konsistorialrats Engelken an Oberpräsident Sack über Verhandlungen mit der französisch-reformierten Gemeinde in Stettin wegen Annahme der Agende vom Mai 1824.

Stadtsuperintendentur Stettin Tit. V Nr. 5 (Acta der Stettinschen Stadtsuperintendentur betr. Einführung der neuen Liturgie und Agende.)

Am 26ten April d. J. wurde . . . mit dem Herrn Prediger Riquet conferirt, ihm dabei die Erklärung der hiesigen evangelischen Geistlichkeit vom 14ten April d. J. mitgeteilt und der Anfang gemacht, sich gleichfalls hinsichtlich der Annahme und Einführung zu erklären. Er war zwar nicht abgeneigt, die neue Liturgie, jedoch nur den Auszug derselben einzuführen, stellte aber dabei vor, daß er sich darüber, sowie über die Annahme der neuen Agende erst dann werde erklären können, wenn er zuvörderst von der Prenzlowschen französisch-reformirten Synode, mit welcher er im Verbande stehe, ein Gutachten über den Gegenstand werde angezogen und auch mit seinem hiesigen Presbyterio werde darüber Rücksprache gehalten haben, weshalb er darauf antragen müsse, ihm die dazu nötige Frist zu verstaten . . .

Falls die hiernach erwartete Final-Erklärung des Herrn Predigers Riquet auch nur mit Vorbehalt gewisser Modifikationen, unter welchen er die Agende einführen möchte, bejahend erfolgen sollte, sehe ich doch schon der erwünschten Stunde entgegen, da auch hier in Stettin dem wohlthätigen Eifer Ew. Excellenz in Beförderung dieser Angelegenheit wird entsprochen werden können, so daß alsdann auch

die Prediger der hiesigen Civil-Gemeinden die Agende einführen werden, wie es von den hiesigen Divisions-Predigern auf den Grund der Cabinetsordre vom 14ten Februar 1822 vorlängst geschehen ist. (Zybell-Jacobi hat sich jüngst um Zustimmung an den Magistrat und die Stadtverordneten als Patrone gewandt, doch erklärten sich diese für nicht competent. Die übrigen drei Gemeinden sind nach Kräften bestrebt, Sängerkhöre zu bilden, um dann die Liturgie einzuführen.) Am Ottofeste ist in der St. Jacobikirche, welche bereits ihren eignen Sänger-Chor hat, die Liturgie ganz vollständig, . . . in den übrigen 3 Kirchen aber, denen es daran noch fehlt, der Auszug in Anwendung gesetzt worden. Engelken.

Beilage V. Protokoll über die Einführung der Agende in Stettin vom 10. August 1825.

Wie Beilage IV.

Stettin den 10ten August 1825 in der Amtswohnung des hiesigen Directoris Ministerii. Protokoll betreffend eine definitive Beratung der hiesigen evangelisch-deutschen Civil-Geistlichkeit wegen Einführung der erneuerten Agende und Liturgie.

Die Mitglieder der gegen benannten hiesigen evangelischen Geistlichkeit hatten sich bereits bei ihrer Zusammenkunft am 14ten April 1824 sämmtlich von dem ächt evangelischen Inhalte der Agende überzeugt, welche . . . zum Besten der evangelischen Kirchengemeinden . . . nach und nach eingeführt werden soll. Nur machten sie damals ihr Anerbieten, die Einführung auch hier zu realisiren, von der einzigen Bedingung abhängig: Wenn die Agende auch bei der hiesigen französischen Gemeinde eingeführt würde.

Da indessen der Prediger der hiesigen französischen Gemeinde erklärt hatte, daß die besondere Presbyterial-Verfassung in der französischen Colonie solches nicht verstatte, und nachmals die Geistlichkeit der deutschen Gemeinden durch eine allgemein geltende Cabinetsordre dafür gesichert worden war, durch einen etwaigen Übertritt ihrer Gemeindeglieder zur Mitgliedschaft der französischen Gemeinde an ihren Parochial-Gerechtsamen nicht gekränkt zu werden, so blieb gegen die wirkliche Einführung der erneuerten Agende und Liturgie bei den deutschen Kirchen-Gemeinden nur noch die Besorgnis übrig, daß die Einführung bei den Gemeinden selbst noch Widerspruch finden würde. Nachdem aber Sr. Majestät der König durch die . . . Cabinetsordre vom 28ten Mai d. J. Ihre landesväterliche fromme Absicht, die Einführungs-Angelegenheit aufs neue der evangelischen Landes-Geistlichkeit und den Kirchen-Gemeinen ans Herz zu legen, und durch die Hoffnung zu motiviren, geruhet haben, daß die noch übrigen Pfarrer auch nachfolgen werden, und da Sr. Majestät die Annahme der Agende als einen Beweis des Vertrauens . . . ansehen wollen, so hat sich die gesamte Geistlichkeit der hiesigen deutschen evangelischen Gemeinen zur Annahme besagter Agende bereit erklärt und den elften September als den 15ten Sonntag post Trinit. zur Einführung desselben festgesetzt.

Beilage VI. Der Rat Stralsund bekundet sein jus liturgicum unter dem 6. Dezember 1824.

Konsistorium Stettin. Generale Tit. III Sect. III Berichte der Superintendenten ad Circulare Consistorii vom 19. August 1825 . . . mit den Erklärungen der Geistlichen auf die 3. Umfrage über Annahme der erneuerten Agende.

Auf die von dem Ehrw. Ministerium unterm 25. v. M. gemachte Anzeige, kann ein Hochedler Rat demselben nur um so mehr sein Bedauern zu erkennen geben, daß die über das dem Magistrat hieselbst zustehende Recht der Liturgie abgegebene

Außerung von dem Königl. hohen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten auffallend und einer Berichtigung durch das übergebene und hiebei zurückfolgende Konsistorialreskript vom 29. October d. J. bedürftig gefunden worden ist; da bekanntlich das jus liturgicum nach den Grundsätzen des Kirchenrechts nicht zu den iuribus majestaticis circa sacra gehört, das preußische allgemeine Landrecht mit diesen Grundsätzen übereinstimmt, wie denn auch Sr. Königliche Majestät gerade bei den wegen einer neuen Liturgie eingeleiteten Verhandlungen ein Majestätsrecht nicht angewendet hat. Da übrigens das Recht der Liturgie nicht nur im Erbvertrage von 1615 § III in fine ausdrücklich anerkannt, sondern auch seit Einführung der Kirchenreformation in hiesiger Stadt von einem hochedeln Rat ununterbrochen durch unzählige allgemeine und besonders öffentliche solenne Verfügungen und Handlungen ausgeübt worden und dadurch auch für die Zukunft hinlänglich begründet ist, so findet derselbe keine Veranlassung, specielle Nachweisungen über die Existenz dieses Rechtes zu geben, zumal es genügen muß, wenn das ehrw. Ministerium sich gegen die höhere Staatsbehörde auf die allgemeine Verbindlichkeit, bestehende Verhältnisse für rechtlich bestehend anzunehmen, sich beziehet: Den höheren Behörden selbst aber die Gerechtsame des hiesigen Magistrats und der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten vorlängst entwickelt und durch Sr. Königl. Majestät Immediatverfügung commissarische Verhandlungen über diese Gegenstände eröffnet worden sind. Daß übrigens die Untertanenpflicht und Treue gegen den Landesregenten nur durch Beobachtung der gesetzlichen Rechte eines jeden Teilnehmers an dem Staatsvereine bewiesen werden kann, darüber bedarf es gegen das Ehrwürdige Ministerium einer näheren Äußerung nicht. Stralsund, den 6. December 1824. Senatus.

Sr. Hochwürden dem Herrn Superintendenten Dr. Droysen, hieselbst.

Beilagen VII. Mohnikes Briefe zum Agendenstreit in Stralsund.

Acta der Generalsuperintendentur von Pommern betr. die Verbesserung der Liturgie und Agende in der evangelischen Kirche Tit. II Sect. II Nr. 1 Kirchen- und Religions-Gebräuche, Ceremonien und Feste.

a) An Bischof Ritschl, Stettin, Stralsund, den 14. Februar 1829.

Mein hochverehrter Freund! Sie erhalten die in Ihrem gütigen Briefe vom 4. Februar geforderte Charakteristik der hiesigen Gegner der Agende. Ich habe sie nach bestem Gewissen und Wissen gegeben und glaube, daß die Zeichnung nicht ganz unähnlich ist. Sie sehen, daß von den sämtlichen Individuen Gutes, von mehreren recht viel Gutes zu sagen ist — um so mehr ist es zu bedauern, daß, wenn sie in pleno auftreten, manches und recht vieles Verkehrte herauskommt, wie sich dieses nicht bloß in der Agenden-Angelegenheit, sondern schon in vielen sonstigen Fällen und Kämpfen mit der Regierung gezeigt hat. Ich habe, weshalb ich recht sehr um Verzeihung bitten muß, die Beilage im Concept senden müssen, weil ich nicht Zeit hatte, sie abzuschreiben und Sie nicht länger warten lassen wollte.

Der mir gewordenen Verfügung des Consistorii gemäß habe ich gehandelt — die Herren sind durch dieselbe an ihrer empfindlichsten Seite berührt — denn nichts scheuen mehrere von ihnen so sehr als sich einzeln zu äußern. Sie werden, wie ich schon erfahren habe, nicht Folge leisten, sondern bei dem Consistorio mit einer Genvorstellung einkommen, des Inhalts:

1) daß es verfassungswidrig sei, von den Stralsundischen Geistlichen zu fordern, daß sich jeder Einzelne über diese oder jene Sache äußern sollte. Die hiesige Geistlichkeit sei ein Collegium und nur allgemein collegialische Erklärungen können von ihr abgegeben werden, welchen sich selbst die Minorität unterwerfen müßte. Mit

dieser Behauptung kämpfen sie selbst gegen ihren Superintendenten, der, wie sie behaupten, nur primus inter pares sei, und sich in nichts ohne sie einzulassen habe. Hiemit hängt es denn auch zusammen, daß Alles und Jedes, was von der Consist. Behörde kommt, erst dem Magistrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Wie die Conduitenlisten eingeführt wurden, traten die Herren mit dieser Behauptung auch gegen die Regierung auf und wollten namentlich mir, der ich damals die Superintendentur-Geschäfte verwaltete, die Abreichung der Conduitenlisten, wodurch sie verletzt würden, inhibiren, und verklagten mich auch bei dem Magistrat sogar. Dieser aber bedeutete sie und bat mich, die Conduitenlisten doch recht bald abzugeben, damit er Friede bekäme.

2) Soll das Consistorium gebeten werden, sich keines Commissarii zu bedienen, sondern sich mit dem Strals. Ministerium selbst einzulassen. *Procul a loco procul a fulmine*, denkt mancher.

3) Wird man vorstellig machen, daß namentlich ich nicht als Commissarius agiren könne, weil ich beim Eintritt in die Regierung versprochen hätte, in keiner Strals. Angelegenheit zu arbeiten, auch selbst Strals. Geistlicher sei. Mit diesem Geschwätz sind sie bei den Conduitenlisten auch schon gegen den Magistrat aufgetreten, der sie gehörig belehrt hat, was aber nicht von Wirkung gewesen ist. Die Sache ist falsch und weiß Gott, was ihnen vom Hörensagen zugekommen sein mag. Wie bei der Organisation der hiesigen Regierung 1818 mit dem hiesigen Magistrat wegen meines Eintritts in die Regierung theils vom Herrn Oberpräsidenten, theils von mir verhandelt wurde, äußerte der Rat, daß er gegen den Eintritt in die Regierung nichts habe, jedoch daß dieser mein Eintritt den Rechten der Stadt in geistlichen Sachen unnachtheilig bliebe, welches auch aus den Organisationsacten des königl. Oberpräsidii hervorgehen wird. Demzufolge habe ich, wenn Strals. Privilegien und Gerechtsame zur Sprache kamen, mich des Actirens enthalten — aber keineswegs alle Stralsundischen Sachen von der Hand gewiesen, sondern im Allgemeinen sie wie alle anderen bearbeitet, was ich mir auch nicht werde nehmen lassen. Hier ist die Behauptung der Herren eben um so weniger anwendbar, weil es ein Commissarium ist, worumb es sich handelt, ein Commissarium, das ich schon seit einem Jahr gehandhabt habe, gegen welches der Magistrat, der doch wohl seine Gerechtsame am besten kennt, nichts einzuwenden gehabt hat. Ich schreibe Ihnen dieses, mein hochverehrter Freund, damit Sie beim Eingange der gedachten Gegenvorstellung sogleich den Stand der Dinge übersehen können. Das Consistorium wird schon wissen, was es zu tun hat, und die Herren in ihre Schranken verweisen. Sie sehen aber, mein hochverehrter Freund, welchen schweren Stand ich hier habe, vielleicht den schwersten von allen Consistorialvertretungen in der Monarchie.

Die Post geht — ich schließe daher ganz kurz mit den heißesten Glückwünschen an Sie und Ihre verehrte Gattin von mir und meiner Frau. Ein Brief von Emilie an Ihre liebe Marie liegt bei.

Mit der innigsten Verehrung und Liebe.

Ihr Mohnike.

b) An Bischof Ritschl, Stettin, Stralsund, den 7. März 1829.

Mein hochverehrter Freund! Ich danke Ihnen herzlich für die Mitteilung der Gegenvorstellung des Superintendenten Droysen und des Pastors Ziemssen, denn diesen beiden Herren gehört die Autorschaft. Die letztere hat sie gemacht und der erstere in seiner Schwäche unterschrieben. Die anderen haben sie erst gesehen, nachdem sie längst in Ihren Händen war. Die Widerlegung des Inhalts konnte mir nicht schwer werden, und ich warf sie, soweit ich das Remissorium erhielt, sogleich auf das Papier. Meine gutachtliche Äußerung am Schluß über den ferner einzu-

schlagenden Gang kann ich auch nur gegen Sie, mein innig verehrter Gönner und Freund, widerholen — es würde für diese Sache und für die Folgezeit von unendlichem Nachteil sein, wenn das Consistorium von seinem eingeschlagenen Wege zu Gunsten der Opponenten auch nur einen Schritt breit abwicke. Recht ernst muß den Herren sogar ihr wunderliches Geschwätz vorgehalten werden, damit sie sich schämen, die Consistorial-Verfügung dem Magistrat vorzulegen. Dies werden sie tun, und es kann leicht dahin kommen, daß der Magistrat ihnen alsdann auch das Verständnis öffnet und sie anweist, der Aufgabe Folge zu leisten. Sie sehen, welch ein wunderliches Procediren hier stattfindet. Davon halten Sie sich überzeugt, daß dieser Zwischenact auf die Agenden-Angelegenheit selbst keinen Einfluß hat, aber deren bin ich gewiß, daß, wenn es zu den einzelnen Erklärungen kommt, einige so laufen, daß sie eben sowohl bejahend denn als verneinend werden betrachtet werden können. Der Superintendent gehört selbst zu denen, die, um nur aus der Sache zu kommen, gern Ja sagten. Der Ziemssen setzt ihm so sehr zu, und der schwache und eitle Mann folgt diesem blindlings. Er selbst scheut am meisten die eigene Erklärung. Teilen Sie mir doch die Verfügung abschriftlich mit, damit ich in Kenntnis von allem bleibe. Es kann sein, daß die Gegner anfänglich sogar auf den Gedanken kommen, sich an das Ministerium in Berlin zu wenden, wenigstens wird der Eiferer Ziemssen, der Conciipient dieser Schreibereien, es vorschlagen: Aber auch selbst dieses würde nicht schaden, weil dann doch der Fuchs aus dem Bau kommen würde.

Ich bin im Begriff, soeben zu einer Geschäftsreise nach meiner Vaterstadt zu schreiten, meine Frau wird mich begleiten. Sie sehen also, daß es mit ihrem Befinden doch bedeutend besser ist, ihre Augen leiden noch sehr.

Ihrer verehrten Gattin empfehlen wir alle uns sowie Ihnen auf das Herzlichste. Emilie grüßt Ihre liebe Tochter. Ich aber bin mit der herzlichsten Hochachtung und Liebe unwandelbar Ihr treuester Verehrer Mohnike.

c) An Bischof Ritschl, Stettin, Stralsund, den 21. November 1830.

Mein hochverehrtester Gönner und Freund! Tandem bona causa triumphavit! Danken Sie es unserer Bürgerschaft, welche den Rat auf das dringendste aufgefordert hat, die halstarrigen und trotzigen Geistlichen zur sofortigen Annahme und Einführung der neuen Agende anzuhalten, und, wie ich aus sicherer Quelle weiß, mit dem Zusatz: Wenn auch einige Herren davon gingen — die Stadt erhalte schon neue Prediger wieder. Da mußte denn der Rat sein Temporisiren, Tergiversiren und Sophistisiren aufgeben — und zum Märtyrertum waren die Herren Z. und Consorten doch auch nicht gestimmt. Es fiel mir auf, daß seit einiger Zeit mehrere unserer achtungswertesten Bürger und fleißigsten Kirchenbesucher zu mir kamen, sich über die Agende und ihren Gebrauch in meiner Kirche äußerten — und zwar so günstig, daß sie die neue Form des Gottesdienstes der früheren weit vorzogen, auch kamen sichtbar mehr Leute in die Kirche. Vor dem Jubelfest war die Agende dem Volk eigentlich gar nicht bekannt gewesen, und es war eine Unwahrheit, wenn die Gegner vorgaben, die Gemeinden seien gegen das Buch, und der Rat gleichfalls vorgab: Er könne der Gemeinden wegen keine kräftigeren Schritte tun. Um die Sache noch mehr unter das Volk zu bringen, sprach ich mich in einer Zeitschrift Sundine über Union und neue Agende aus. Die Nummern 42 und 43 enthalten das Betreffende — das Blatt wird in Stettin gehalten — der Oberpräsident hat es namentlich. Nun hat der Magistrat vor einigen Tagen eine Verfügung erlassen, des Inhalts: Er habe nach gehöriger Communication mit der Bürgerschaft (gleich als ob diese sich leidend bei der Sache verhalten hätte) und nach Besprechung mit der Geistlichkeit sich entschlossen die Agende anzunehmen (gleich als hat

er es aus Patriotismus getan): Am ersten Adventssonntage möge sie doch eingeführt werden — die Geistlichkeit solle sich über den gleichförmigen Gebrauch in den sämtlichen Kirchen beraten und ihm das Projekt zur Genehmigung vorlegen. Jetzt werde ich wohl wieder zutreten müssen, damit nicht neues dummes Zeug entsteht. Und nun kann ich es auch wieder, da die Annahme geschehen ist, mithin mein Commissarium seine völlige Endschaft erreicht hat. Über die sogenannten leges habe ich freilich noch zu berichten — doch dieses kann als für sich betrachtet werden. Ich habe diesen legibus schon seit langem entgegengesehen. Vor dem Neujahrstage wird nun wohl aus der allgemeinen Einführung nichts werden, denn die Herren haben größtenteils nicht einmal das Buch, so viel auch darüber verhandelt worden ist. Meine drei Exemplare cursiren überall herum. Daß ich jedoch am Jubeltage mich der Agende bedient und sie beibehalten habe, ist den Herren des Rats und der Geistlichkeit sehr verdrießlich gewesen und ist es ihnen noch — aber hätte ich dieses nicht getan, so würde der entscheidende Schritt der Bürgerschaft nicht geschehen sein . . . Mit der innigsten Hochachtung und herzlichster Liebe stets Ihr gehorsamster Diener, Freund und dankbarster Verehrer Mohnike.

Beilage VIII. Schreiben des Bischofs Ritschl vom 17. November 1831 an Superintendent Bartsch-Kagendorf.

Abdruck in Acta der Generalsuperintendentur von Pommern betr. die Verbesserung der Liturgie und Agende in der evangelischen Kirche Tit. II Sect. II Nr. 1.

Ew. Hochwürden werden nächstens eine Verfügung des Königl. Konsistoriums erhalten, worin Sie aufgefordert werden, dahin zu wirken, daß die 6 Prediger Ihrer Diözese, welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen haben, sie annehmen. Es sind die einzigen unter unsern 700 pommerschen Geistlichen, welche sich in dieser Angelegenheit isoliren. Nach meinem Dafürhalten ohne triftigen Grund, nachdem in der neuesten Ausgabe der Agende alle hauptsächlichsten Wünsche und Einwendungen berücksichtigt worden sind und niemand sich mehr beschweren kann, daß die Agende ihm drückende Fesseln anlege. Meinetwegen möchten die Herren immerhin auf ihrem Sinne beharren, da das Heil der Seele nicht von einer Agende abhängt, wenn ich nur nicht besorgen müßte, daß am Ende von oben her Maßregeln beliebt werden, die ich sehr ungern eintreten sehe. Schon vor einiger Zeit deutete das Königl. Ministerium auf eine Emeritierung dieser 6 Amtsbrüder hin, für den Fall, daß sie auf ihrem Eigensinn beständen, und wenn ich gleich bisher alles strengere Einschreiten zu verhüten gesucht habe und gewiß auch ferner alles anwenden werde, um keine Agenden-Märtyrer entstehen zu lassen, so kann ich doch nicht wissen, ob ich unter allen Umständen mit meiner Meinung durchdringen werde. So wie ich diese Zeilen überhaupt nur auf eine ganz vertrauliche Weise an Sie schreibe, so wollen Sie diese letzte Äußerung besonders als eine rein confidentielle betrachten, die ich nur deshalb gegen Sie ausgesprochen, damit Sie von der Wichtigkeit der Sache und Ihres Auftrags überzeugt und sich geneigt fühlen möchten, Ihre guten Dienste nicht zu ersparen und das freundschaftliche Verhältnis, welches zwischen Ihnen und Ihren Synodalen besteht, zur Erledigung des Gegenstandes möglichst zu benutzen. Ich lege ausdrücklich auf dies freundschaftliche Verhältnis ein Gewicht und werde Ihnen nie raten, stürmisch, drohend, mit einem Worte „ungeistlich“ zu Werke zu gehen. Aber vielleicht sind wenigstens einige ihres Widerspruchs müde und wünschen nur eine Gelegenheit, um sich mit Ehren zurückziehen zu können. Diese Gelegenheit wollen Sie ihnen nicht entziehen und zwar scheint mir ein schriftliches Verhandeln schwerlich, wohl aber ein mündliches zum Ziel führen zu können. Sollten Sie wegen der kurzen Zeit,

die erst seit Ihres Amtsantritts verflossen ist, bisher noch nicht im Stande gewesen sein, für diese Sache zu wirken und vielleicht auch in den nächsten Wochen besonders wegen der Jahreszeit nicht dazu kommen können, so dürfen Sie es nur auf die Ihnen zugehende Verfügung dem K. Konsistorium berichten und zu erkennen geben, daß man Ihnen die zur Behandlung der Angelegenheit erforderliche Frist gönnen möge. Gott gebe, daß es Ihnen gelingt, den Zwiespalt zu beendigen.

Beilage IX. Immediateingabe an den König von Maximilian Mila, Archidiakon am Dom in Cammin, Heinrich Dummert, Prediger zu Trieglaff, Friedrich Meinhof, Prediger zu Drosedow, Carl Haenicke, Prediger zu Nehmer, August Wilhelm Maresch, Prediger zu Jassow betr. die Erbauungsstunden, Kammin am 25. April 1830
Abschrift. Konsistorium Stettin Tit. II Sect. I Nr. 1 Acta der Generalsuperintendentur von Pommern betr. das Conventikelwesen.

Wir bezeugen hiermit feierlich Folgendes:

1) Die Freunde der Erbauungsstunden in unserer ganzen Gegend haben keine andern religiösen Überzeugungen als diejenigen, welche sich in den symbolischen Büchern unserer Kirche klar und deutlich ausgesprochen finden, ausgenommen, daß ein verhältnismäßig geringer Teil derselben nur zu solchen Predigern, welche das reine Evangelium verkündigen, und einen hiermit übereinstimmenden Lebenswandel führen, sich hält, insbesondere nur von ihnen die heiligen Sacramente empfangen will. 2) Wenn gleich in dieser, daß wir es wiederholen, nur bei dem geringsten Teile sich findenden Ansicht eine Abweichung von dem 8. Artikel der Augsburgerischen Confession liegt, so können wir doch nicht verkennen, daß die Leute hierbei einen ernsten und redlichen Grund haben und daß es ihnen allein darum zu tun ist, das treue Bekenntnis evangelischer Wahrheit, auf welches sie zu leben und zu sterben gedenken, von der Stelle zu hören, von wo sie es nach den heiligsten Verpflichtungen zu hören erwarten dürfen. Übrigens hat dies ihr Verlangen zum allergrößten Segen unsrer Kirche gedient, indem sehr viele Geistliche angefangen haben, lauterer und vorsichtiger zu wandeln. 3) Die Freunde der Erbauungsstunden sind, insofern sie nicht teilweise durch Mangel an Vertrauen von ihrem Prediger geschieden werden, die fleißigsten Besucher der Kirche. Sie finden sich auch am häufigsten beim Genusse des heiligen Abendmahles ein und bezeigen bei allen Gelegenheiten die größte Liebe zum Worte Gottes. 4) Sie betätigen dieselbe auch, indem sie sich durch einen rechtschaffenen, gottseligen Wandel auf das Vorteilhafteste auszeichnen. 5) Wenngleich wohl über dieselben von manchen Seiten böse Gerüchte verbreitet werden, so haben diese, wie einige von uns bei genauer Untersuchung vielfältig gefunden, teils in Verdrehung von Tatsachen, teils in den offenbarsten Unwahrheiten ihren Grund.

Daß Ew. an diesen Leuten die allergetreuesten Untertanen haben — Untertanen, welche willig Gut und Blut für den Thron zu opfern bereit sind und welche den Segen Gottes für Ew. Königl. Majestät . . . erleben, kann hiernach keiner Versicherung bedürfen. Denn es liegt zu Tage, daß sie in wahrer Gottesfurcht wandeln, und wo dieses waltet, da und nur da wird sich auch die unverbrüchliche Treue gegen den von Gott gegebenen Landesvater finden! Ew. Majestät werden aber, deß trösten wir uns zuversichtlich, diese getreuen Untertanen in ihrer äußeren und inneren Not nicht verlassen, vielmehr unser Flehen erhören und in Allerhöchsten Gnaden befehlen: Daß die gemeinschaftliche christliche Privaterbauung nicht durch Zwangsmaßregeln gehindert werde.

Beilage X. Revers Heinrichs v. Below, Seehof, den 21. März 1836

Konsistorium. Generalsuperintendentur Tit. II Sect. I Nr. 14 betr.
Separatistenwesen

Die von dem in und bei Seehof vorgefallenen Ereignisse bei der Königl. Regierung zu Coeslin eingegangenen neuesten Anzeigen, nach welcher nicht nur außerkirchliche Zusammenkünfte stattgefunden, sondern auch mehrere Einwohner ihre Kinder selbst getauft haben und ein im Regierungsbezirk Posen angestellt gewesener Prediger Lasius die Absicht haben soll, eine neulutherische Gemeinde zu bilden — haben den unterzeichneten Präsidenten veranlaßt, sich persönlich hierher zu begeben, um mit dem Herrn von Below in eine Unterredung über die gedachten Vorfälle einzugehen und die Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bewirken, ohne daß es eines Untersuchungsverfahrens und der Verhängung von Strafmaßregeln bedürfe.

Der Prediger Lasius ward nicht angetroffen, es ist bekannt, daß er sich gegenwärtig in Versin im Rummelsburgischen Kreise aufhält. Herr von Below glaubt, daß er diese Gegend verlassen und sich ins Ausland begeben wird. Hierdurch wird die Besorgnis, daß durch ihn der kirchliche Friede gestört werden könnte, entfernt werden.

Dem Herrn von Below ward ans Herz gelegt, dahin zu wirken, daß keine Trennung in der Kirche erfolge, vielmehr sich zu bemühen, den glücklichen Zustand der kirchlichen Einigkeit nach seinen viel vermögenden Kräften zu fördern. Insbesondere möge er alle Sorgfalt darauf verwenden, daß die Bewohner der Umgegend sich der eignen Austeilung des heiligen Abendmahles, der Confirmation, der Trauungen und der Taufen, mit Ausnahme wirklicher Nottaufen, enthielten.

In Betreff der außerkirchlichen Betstunden ward von dem Herrn von Below unter Bezugnahme auf seine von ihm unterm 17. Febr. v. J. bei der königl. Regierung eingereichte Vorstellung der Wunsch ausgedrückt, daß ihm von derselben die Erlaubnis zur Haltung von Religionsübungen in seinem Hause mit Zulassung anderer, nicht zu seiner Familie und seinem Hausstande gehörigen Personen erwirkt werden möge. Er erklärte dabei, daß in diesen Versammlungen keineswegs das heilige Abendmahl ausgeteilt, noch die Confirmation, Trauung oder Taufe vorgenommen werden sollten.

Es wird hierbei bemerkt, daß der Herr von Below während vorstehender Verhandlung mit der größten Ehrfurcht vor Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, sowie mit Gehorsam und Hochachtung gegen die vorgesetzten Behörden sich benommen und ausgedrückt hat. Wiederholentlich gab er die Versicherung, daß sein aufrichtiger Wille sei, sich den Bestimmungen der hohen Behörden zu unterwerfen und den Beweis zu geben, daß er ein eben so getreuer Vasall Sr. Königl. Majestät als ein guter Christ sei, der vor seiner Obrigkeit die schuldige Achtung fühle . . . Heinrich von Below. Fritsche.

Beilage XI. Promemoria Pfarrer Gaedekes-Wollin vom 19. Februar 1841 Akten wie Beilage X.

Auf unsere Eingabe vom 8. October v. J. betreffend Feststellung des lutherischen Lehrbegriffs bei unseren Gemeinden, eröffnete uns Sr. Hochwürden, Herr Bischof Dr. Ritschl, heute hierselbst die erfreulichen Gesinnungen unseres jetzigen geistlichen Herrn Ministers. Wir erfuhren mit Freude, wie derselbe in Übereinstimmung mit den allerhöchsten Intentionen Sr. Majestät es seine nächste und eifrigste Sorge sein lasse, die Angelegenheiten unserer evangelischen Landeskirche aus dem jetzigen, größtenteils vagen, auch drückenden Zustande zu weiterer, und eifrigster, gedeihlicher Entwicklung zu führen. Wir waren in dieser Hinsicht von den

wohlmeinenden Absichten unsers teuren Königs längst überzeugt und freuen uns nur zu hören, daß auch der Herr Minister in dieser Weise der Kirche Bestes zu erstreben sucht.

Wenn indessen laut der Aussagen des Herrn Bischofs der Herr Minister unsere gehorsamste Eingabe nur als einen Privatwunsch einzelner Kirchenglieder betrachtet, den man nicht gewähren könne, weil er für die ganze evangelische Landeskirche nicht annehmlich sei, und uns vielmehr auf die baldige Entwicklung der ganzen Kirche vertröstet, als in welcher denn auch unsere Wünsche ihre Erledigung finden würden: So müssen wir bekennen, daß wir mit dieser Meinung des Herrn Ministers nicht wohl einverstanden und also auch mit dieser Vertröstung nicht zufrieden und beruhigt sein können. Wir erlauben uns, unsere Gegengründe, wie wir sie dem Herrn Bischof auch mündlich zu entwickeln versucht haben, gehorsamst in folgender Weise aufzustellen:

1) Wir können nach der Weise, wie wir in unserer Eingabe unsere feste und herzliche Überzeugung von der reinen, göttlichen Wahrheit des lutherischen Lehrbegriffs ausgesprochen haben, für unsere ursprünglich lutherische pommersche Kirche, speciell für unsere Gemeinden von einer kirchlichen Entwicklung kein Gedeihen hoffen, die nicht auf dem Grunde der lutherischen Symbole stattfindet. Würde die in Aussicht gestellte Entwicklung der Kirche auch im Sinne der hohen und höchsten Behörden eine solche lutherische sein, so stünde die Gewährung unserer ersten ergebenden Bitte, jener nicht hinderlich entgegen, könnte dieselbe vielmehr nur fördern. Ist die Entwicklung eine andere, so müssen wir offen stehen, daß wir um Gottes und seines Wortes willen durchaus nicht in dieselbe eingehen oder ihr unsere Hand bieten können.

2) Welchen Fortgang die Entwicklung der Kirche nun auch haben möge, so können bis dahin, daß dieselbe zu irgend einem, wenn auch nur provisorischen Abschluß gekommen ist, Jahre vergehen. Der Zustand unserer Gemeinden ist aber von der Art, daß wir jetzt sogleich irgend einer bestimmt ausgesprochenen Anerkennung der lutherischen Lehre in unseren Gemeinden dringend bedürfen. Es ist uns hierbei um die tüchtigen Gemeindeglieder zu tun, welche von Bedenken hinsichts des rechtlichen Bestandes ihres lutherischen Bekenntnisses angefaßt sind. Ohne eine solche Anerkennung müssen wir fürchten, daß die Verwirrung überhand nimmt, und wir können nicht sagen, wie weit. Eine Woche ist hier ein langer und bedeutsamer Zeitraum, in dem viel Unheil geschehen kann.

3) Laut einer neueren Allerhöchsten Cabinets Ordre haben die separatistischen Prediger das Recht, mit den Ihrigen ungehindert zu verkehren. In Folge dessen ist ihres Eindringens in unsere Gemeinden mehr und ihre Wirkungen sind bedeutender geworden — wie uns die Tatsachen schon vorliegen, können wir ihnen gegenüber nicht als solche dastehen, welche lutherische Lehre und Bekenntnis nicht allein persönlich handhaben, sondern an denselben festzuhalten von oben her verpflichtet sind, so fehlt damit unserer Gegenwirkung gegen die Separatisten alle innere Kraft, sie ist wirkungslos, unsere Gemeinden oder wir sind verloren.

4) Sollte die Allerhöchste Cabinets Ordre als ein Schritt zur Anerkennung der Separatisten als lutherischer Kirche angesehen werden müssen und demgemäß die bestimmte Constituierung derselben erfolgen, so bekennen wir, in dem Falle völlig rechtlos zu sein, indem wir nicht wissen, was eine separate lutherische Kirche neben der pommerschen lutherisch gewesenen und, wills Gott, wieder völlig lutherisch werden sollenden Kirche bedeuten soll.

5) Dazu kommt die Schwierigkeit in Rücksicht auf unser Einkommen, indem uns durch den Austritt der Gemeindeglieder vieles verloren geht, was uns in unseren Vocationen zugesichert ist.

6) Das Mißtrauen der Gemeinden gegen uns und die Kraft der Separatisten uns gegenüber nährt sich vornämlich an unserem Gebrauch der Agende, und alle Versicherungen rücksichtlich des Bestandes der lutherischen Lehre stehen mit dieser Agende in Widerspruch. Nur durch Verleihung der alten Agende wird jenen Versicherungen das Siegel aufgedrückt.

Wir sind der Meinung, daß wir bei diesen Zugeständnissen der Entwicklung der Kirche nicht hemmend entgegenreten, vielmehr hoffen wir, auf diese Weise derselben förderlich zu sein, indem wir auf einem festen Grunde stehend sicheren Schrittes fortschreiten, ohne Gefahr zu laufen, uns in der großen Meinungsverworrenheit von der Wahrheit ganz zu verirren und in diesem Chaos zu verlieren.

Wenn wir es nun auch als einen Übelstand erkennen müssen, daß für uns und unsere Gemeinden etwas gegeben werde, was für die ganze Provinz jetzt wohl nicht gegeben werden kann: So ist doch der Notstand von der Art, daß wir uns durchaus nicht anders zu helfen wissen, als indem wir auf Gewährung unserer drei Bitten vom 8. October a. pr. gehorsamst, aber auf das beständigste beharren: Sicherung des lutherischen Lehrbegriffs im Ganzen durch officiële Auslegung der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom J. 1834, Sicherung des lutherischen Rechts unserer Gemeinden durch unsere Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnisse, Sicherung unserer Gewissen und unserer Amtstätigkeit durch Gewährung der alten Agende.

Wo in Vorstehendem in formeller Rücksicht Verstöße vorkommen sollten, wird um gütige Nachsicht gehorsamst gebeten. Die Abfassung ist in Eile geschehen.

Namens der übrigen Beteiligten ganz gehorsamst Gaedcke.

Beilage XII. Ministerium für geistliche Angelegenheiten. Abteilung für die inneren evangelischen Kirchensachen. Berlin, den 28. August 1849

Konsistorium Stettin Tit. II Sect. II Nr. 1 acta d. Generalsuperint. v. Pom. betr. die Verbesserung d. Liturgie u. Agende in d. ev. Kirche.

In der letzten Zeit hat sich in der dortigen Provinz eine Bewegung gegen die Union der evangelischen Kirchengemeinschaften verbreitet, welche in zahlreichen Eingaben von Geistlichen und Synoden, einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden ihren Ausdruck gefunden hat. Unter den Anträgen, welche in denselben gestellt worden sind, walten zwar mannigfache Verschiedenheiten ob. Im letzten Grunde zielen sie jedoch sämtlich auf die Umgestaltung des bisherigen Begriffs der Union und die Wiederherstellung der durch die Union angeblich zerstörten lutherischen Kirche nach Lehre, Liturgie und Verfassung. Insbesondere ist es die Einrichtung eines lutherischen Kirchen-Regiments in einer besonderen Behörde oder wenigstens in einer lutherischen Abteilung des Consistoriums der Provinz, welche vielseitig gefordert worden ist. Wir haben, getreu der uns von des Königs Majestät übertragenen Verpflichtungen dieser Bewegung unsere ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet und eröffnen das Ergebnis unserer Beratungen, unter Bezugnahme auf die Berichte vom 12. Mai und 11. Juli d. J. dem Königlichen Consistorium im Folgenden.

So lebhaft wir auch die Bekenntnistreue anerkennen, welche sich in den vorliegenden Eingaben ausspricht, so wenig haben wir es uns zu verbergen vermocht, daß derselben nicht überall ein gleich großes Maß von Klarheit, Freiheit des Urteils und gründlicher Würdigung der bestehenden Verhältnisse zur Seite geht. Nicht nur ist mehrfach der Gegensatz zwischen Bekenntnis und Bekenntnislosig-

keit gefaßt worden, sondern sogar so weit hat sich die Aufregung gesteigert, daß das Verbleiben unter dem „unirten“ Kirchenregiment als unvereinbar mit der Sorge um die Seeligkeit bezeichnet worden ist. Im Hinblick auf die in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Union eine Aufhebung des Bekenntnisstandes nicht zur Folge haben soll, im Hinblick ferner auf die in weiten Kreisen anerkannte ruhmwürdige Tatsache, daß die pommersche Landeskirche bisher eine fruchtbare Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens gewesen ist, dürfen wir Äußerungen solcher Art als die Folgen einer Erregung ansehen, welche hoffentlich mehr und mehr verschwinden und einer gerechten Auffassung weichen wird. Zugleich verkennen wir aber nicht, daß auch von Seiten des Kirchenregiments geschehen müsse, was in seiner Kraft steht, um diejenigen, welche sich jetzt in der Landeskirche beengt fühlen, zu beruhigen und ihren Klagen über Beängstigung ihrer Gewissen den Anlaß zu entziehen, welcher mehrseitig gefunden worden ist. Dies haben wir bereits früher bei dem Antritt unserer Wirksamkeit ausgesprochen und die damals von uns gegebene Zusage halten wir auch gegenwärtig fest im Gedächtnis.

Fassen wir nun die verschiedenen Beziehungen in das Auge, welche in den uns vorliegenden Eingaben hervorgehoben sind, so bedarf es nicht erst einer besonderen Erörterung darüber, daß nach den bestehenden Gesetzen das lutherische Bekenntnis auch innerhalb der Union die Grundlage der pommerschen Kirche und das Princip geblieben ist, welches die kirchlichen Lebensäußerungen zu richten und zu gestalten hat. Hiernach erscheint die von einer Gemeinde in einer feierlichen Erklärung über ihr Verhältnis zu der Union ausgesprochene Ansicht, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Kirchenregiment möglich sei, z. B. anstatt des lutherischen einen reformirten Katechismus einzuführen, entweder als ein Irrtum oder als die Frucht einer unverantwortlichen Täuschung. Bisher hat die Predigt des Wortes und der Unterricht der Jugend in der christlichen Heilswahrheit sich frei und mit Segen auf dem Boden der Confession und des lutherischen Bekenntnisses entfaltet und daß dies auch ferner geschehen werde, dafür möge den Gemeinden das Gesetz bürgen, an welches das Kirchenregiment durch Pflicht und Gewissen gebunden ist.

Ein zweiter Punkt, an welchen sich vielfach Besorgnisse und Klagen über Gewissendruck angeknüpft haben, ist die bestehende gottesdienstliche Ordnung. Zwar ist schon jetzt solchen Geistlichen und Gemeinden, welche um ihres Gewissens willen von der Agende zu den älteren Ritualien zurückzukehren wünschen, keine billige Rücksicht versagt worden und es hat dies um so mehr geschehen können, als nach einem ächt reformatorischen Grundsatz die Kirche nicht in der Gleichheit der Formen ihr Wesen zu suchen hat. Es hat sich jedoch die Vorstellung verbreitet, daß hiermit nur den Geistlichen eine Concession verwilligt, mithin der Nachfolger nicht verbunden sei, die der confessionellen Richtung der Gemeinde entsprechende liturgische Ordnung auch seiner Seits zu befolgen. Um nun über diese Besorgnisse zu beruhigen, und die uns kund gewordenen Anforderungen mit der allgemeinen Ordnung zu versöhnen, haben wir uns über folgende Grundsätze vereinigt, welche künftig als maßgebend zu betrachten sind. Eigenmächtiges Aufgeben der gesetzlich eingeführten Liturgie ist auch ferner unstatthaft. Wo jedoch in einer Gemeinde sich der Wunsch kund giebt, den Gottesdienst nach Maßgabe der pommerschen Agende feiern zu dürfen, ist ihr dies nicht zu versagen, sobald das Königl. Consistorium sich pflichtmäßig überzeugt hat, daß wirklich die Glieder der Gemeinde sich in jenem Wunsche vereinigen. Um dies zu ermitteln, ist durch den betreffenden Superintendenten eine Verhandlung, jedoch ohne förmliche Abstimmung, zu eröffnen

und wenn sich hierbei der Wunsch der Gemeinde zweifellos herausstellt, über dieses Ergebnis ein Protokoll aufzunehmen, welches nach der erfolgten Bestätigung durch das Königliche Consistorium und mit dem entsprechenden Original-Dekret versehen, in dem Pfarrarchive niederzulegen ist. Die solchergestalt festgesetzte Ordnung ist auch für die Nachfolger im Pfarramt bindend, in deren Verpflichtung mithin das Nötige aufzunehmen sein wird. Daß die voraussichtlich erforderlichen Modifikationen der agendarischen Formulare die Genehmigung der geistlichen Behörde voraussetzen, liegt in dem Wesen der kirchlichen Ordnung, weshalb die betreffenden Pastoren an das Königliche Consistorium ihre Anträge so zeitig zu richten haben, daß dieselben noch vor Eröffnung jener Verhandlung berücksichtigt werden können. Endlich ist in den Fällen, wo in einer Gemeinde selbst Widerspruch entsteht, von dem Superintendenten dem Königlichen Consistorium Vortrag zu erstatten, worauf dasselbe entweder selbst Entschließung fassen oder unsere Entscheidung einholen wird.

Wenn wir hoffen dürfen, daß durch diese Anordnung die Beschwerden, welche sich im Interesse des lutherischen Bekenntnisses an die liturgische Ordnung anknüpft haben, dauernd beseitigt sein werden, so sind wir dagegen außer Stande, die vielfach in Betreff der Einrichtung eines lutherischen Kirchenregimentes gestellten Anträge zu befürworten. Da die pommersche Kirche bis auf wenige Ausnahmen nur aus Gemeinden besteht, in denen das lutherische Bekenntnis unwidersprochene gesetzliche Gültigkeit hat, so würde die Errichtung eines lutherischen Kirchenregimentes neben dem bestehenden unfehlbar zur Verwirrung aller rechtlichen Verhältnisse führen. Es versteht sich von selbst, daß zuletzt nur die Gemeinden entscheiden könnten, ob sie unter dem bestehenden Kirchenregiment verharren oder der begehrten lutherischen Behörde sich unterwerfen wollen. Da aber das erstere ebenfalls auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses steht, so würden die Gemeinden, falls sie zu einer solchen Wahl veranlaßt werden sollten, entweder in eine wahrhafte Gewissensnot versetzt oder bewußtlos einem äußeren Einflusse überliefert werden. Hierzu die Hand zu bieten, verbietet uns die Pflicht, welche wir den Gemeinden schulden. In der Tat ist aber auch ein Schritt, dem so große und gerechte Bedenken entgegenstehen, nicht durch die Not geboten. Die vorliegenden Eingaben suchen die Notwendigkeit desselben zu begründen durch die Behauptung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufrechterhaltung der lutherischen Lehre nicht genügend verbürgt sei. Hierin ist ein Mißtrauen ausgesprochen, welches in der Tat seine volle Widerlegung gefunden hat und finden wird. Es gibt keinen Grund, welcher den bestehenden Behörden die Fähigkeit entzöge, ihre Pflicht zur Aufrechterhaltung der lutherischen Bekenntnisses, in welchem ihre Mitglieder zum größten Teile selbst stehen, zu genügen und, wie bisher, wird auch in Zukunft diese Pflicht, sowohl von dem Königlichen Consistorium als, so lange unser Auftrag dauert, von uns selbst unverbrüchlich geübt werden.

Nachdem wir im Vorstehenden uns über dasjenige erklärt haben, was zur Befriedigung der laut gewordenen Wünsche in der gegenwärtigen Übergangszeit geschehen kann, sprechen wir schließlich noch das Vertrauen aus, daß die von uns festgestellten Grundsätze dazu beitragen werden, einer Bewegung Einhalt zu tun, welche die Gemeinden und die Provinzialkirche einer unausbleiblichen Zerstörung entgegenführt. Soll der ernste Kampf, welcher auf dem Boden des Staats noch immer die Zukunft bedroht, siegreich durchgekämpft werden, so muß vor allem der Gottesfriede in der Kirche walten. Wir hoffen fest, daß in unseren hierauf gerichteten Bestrebungen auch diejenigen Geistlichen und Gemeinden, durch deren Eingaben der gegenwärtige Erlaß hervorgerufen ist, uns die treue Hand reichen werden. An das Königliche Consistorium zu Stettin.